

# MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

28. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. Juli 1975	Nummer 81
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
2000	26. 6. 1975	Bek. d. Ministerpräsidenten Berufung einer Beauftragten für Frauenfragen . . . . .	1244
203016	24. 6. 1975	RdErl. d. Innenministers Errichtung der besonderen Fachhochschule für öffentliche Verwaltung; Auswirkungen in den Gemeinden und Gemeindeverbänden . . . . .	1244
20363	25. 6. 1975	RdErl. d. Finanzministers G 131; Hinweis zur Anwendung der versorgungsrechtlichen Vorschriften . . . . .	1244
21280	23. 6. 1975	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Kosten der ärztlichen Pflichtuntersuchung von Ausländern aus EWG-Staaten . . . . .	1247
28	30. 6. 1975	RdErl. d. Innenministers Ausweisung von Staatsangehörigen der EG-Staaten . . . . .	1247
280	23. 6. 1975	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Dienstanweisung für die Staatlichen Gewerbeärzte des Landes Nordrhein-Westfalen . . . . .	1247
280	24. 6. 1975	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Dienstanweisung für die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter des Landes Nordrhein-Westfalen; Zusammenwirken der Gewerbeaufsichtsbeamten mit den Betriebsvertretungen . . . . .	1247
772	16. 6. 1975	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien für die Aufstellung von Dringlichkeitslisten zur Förderung von Abwassermaßnahmen . . . . .	1247
7815	30. 6. 1975	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Dienstanweisung für die technischen Dienstkräfte der Ämter für Flurbereinigung und Siedlung . . . . .	1250
8054	25. 6. 1975	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Zusammenarbeit der Gewerbeaufsichtsbeamten mit den Sicherheitsingenieuren und sonstigen Sicherheitsbeauftragten in gewerblichen Betrieben . . . . .	1250

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Ministerpräsident	Seite
25. 6. 1975	Bek. – Auszeichnung für Rettung aus Lebensgefahr . . . . .	1250
Innenminister		
27. 6. 1975	RdErl. – Ausländerrecht; Zusammenarbeit der Ausländerbehörden mit dem Ausländerzentralregister . . . . .	1250
16. 6. 1975	Bek. – Ungültigkeitserklärung eines Beschäftigungsausweises für einen Bediensteten der Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen . . . . .	1251
26. 6. 1975	Bek. – Ungültigkeit eines Dienstausweises . . . . .	1251
Justizminister		
	Stellenausschreibung für das Finanzgericht Münster . . . . .	1251
	Stellenausschreibung für das Oberverwaltungsgericht Münster und die Verwaltungsgerichte Gelsenkirchen und Münster . . . . .	1251
Hinweise		
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 52 v. 7. 7. 1975. . . . .	1252
	Nr. 53 v. 9. 7. 1975. . . . .	1252

2000

## L

**Berufung  
einer Beauftragten für Frauenfragen**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 26. 6. 1975 –  
I B 1 – 801 – 3/75

Mit Wirkung vom 1. Juli 1975 habe ich eine Beauftragte für Frauenfragen berufen und dazu Frau Barbara von Sell bestellt.

Die Beauftragte für Frauenfragen hat die Aufgabe, die Landesregierung in Fragen, die die Stellung der Frau in besonderem Maße berühren, zu unterrichten und zu beraten, sowie die Öffentlichkeit über ihre Arbeit zu informieren.

Die Staatskanzlei und die Landesressorts erteilen der Beauftragten für Frauenfragen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte und Informationen. Die Zuständigkeiten der Landesminister und anderer Behörden bleiben unberührt.

Die Beauftragte für Frauenfragen führt im Schriftverkehr die Bezeichnung:

„Die Beauftragte für Frauenfragen beim Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen“

Ihre Anschrift lautet: Düsseldorf, Mannesmannufer 1a (Staatskanzlei).

– MBl. NW. 1975 S. 1244.

203016

**Errichtung der besonderen Fachhochschule  
für öffentliche Verwaltung  
Auswirkungen in den Gemeinden und Gemeindeverbänden**

RdErl. d. Innenministers v. 24. 6. 1975 –  
III A 4 – 37.16 – 9645/75

Der RdErl. v. 24. 3. 1975 (SMBL. NW. 203016) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1975 S. 1244.

20363

## G 131

**Hinweise zur Anwendung  
der versorgungsrechtlichen Vorschriften**

RdErl. d. Finanzministers v. 25. 6. 1975 –  
B 3203 – 1 – IV B 4

Mein RdErl. v. 8. 11. 1968 (SMBL. NW. 20363) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Abschnitt A „Zu § 29 in Verbindung mit § 115 BBG“ wird folgende Nummer 6 angefügt:

6 Ab 1. 1. 1975 bleibt der zu einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung gewährte Kinderzuschuß bei der Ermittlung des anzurechnenden Rentenanteils unberücksichtigt (vgl. Artikel II Abs. 1 Nr. 3 des Siebenten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften). Dies gilt auch für den Kinderzuschuß, um den sich eine Waisenrente erhöht (§ 1269 RVO, § 46 AVG).

2. In Abschnitt A „Zu § 29 in Verbindung mit § 125 Abs. 1 BBG“ werden folgende Nummern 4 und 5 angefügt:

4 Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) sowie Leistungen, die die Gewährung des Kindergeldes ausschließen (§ 8 BKGG), gehören nicht zu den Einkünften im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 2 BBG.

5 Die Anrechnung von Einkünften (§ 125 Abs. 1 Satz 2 BBG) erstreckt sich auch auf einen neben dem Unterhaltsbeitrag zu zahlenden Unterschiedsbetrag nach

§ 156 Abs. 1 BBG. Erreichen oder überschreiten die anzurechnenden Einkünfte den Gesamtbetrag von Unterhaltsbeitrag und Unterschiedsbetrag nach § 156 Abs. 1 BBG, so ist der Unterschiedsbetrag nicht neben dem Waisengeld zu zahlen.

3. In Abschnitt A „Zu § 29 in Verbindung mit § 128 BBG“ erhält der bisherige Text die Nummer 1. In ihr werden im ersten Klammerhinweis in Satz 2 und in Satz 4 jeweils die Worte „§ 164 Abs. 2 Nr. 2 BBG in Verbindung mit Richtl. Nr. 4 Abs. 4 zu § 164 BBG“ durch die Worte „§ 164 Abs. 2 Satz 2 BBG“ ersetzt. Als Nummer 2 wird angefügt:

2 Ein Ausgleichsbetrag nach § 156 Abs. 2 BBG bleibt bei der anteilmäßigen Kürzung nach § 128 BBG unberücksichtigt.

4. In Abschnitt A „Zu § 29 in Verbindung mit § 137 BBG“ wird in Nummer 2 Absatz 2 der Klammerhinweis „(seit dem 1. 1. 1974 1,220 Deutsche Mark)“ durch den Klammerhinweis „(ab 1. 7. 1975 1,508 Deutsche Mark)“ ersetzt.

5. In Abschnitt A „Zu § 29 in Verbindung mit § 139 BBG“ Nummer 2 werden ersetzt:

a) Satz 2 durch folgenden Satz:

Ab 1. 7. 1975 beträgt die Grundrente  
bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um  
30 v. H. 101,- DM  
40 v. H. 136,- DM  
50 v. H. 186,- DM  
60 v. H. 234,- DM  
70 v. H. 323,- DM  
80 v. H. 392,- DM  
90 v. H. 470,- DM  
bei Erwerbsunfähigkeit 529,- DM.,

b) Satz 3 Halbsatz 2 durch den Halbsatz „dieser beträgt ab 1. 7. 1975 21,- DM.“,

c) das 1. Beispiel durch folgendes Beispiel:

Beispiel:  
Gesamtminderung der Erwerbs-  
fähigkeit 60 v. H. 234,- DM  
dazu Erhöhungsbetrag nach § 31  
Abs. 1 Satz 2 BVG 21,- DM  
zusammen 255,- DM  
frühere Minderung der Erwerbs-  
fähigkeit 40 v. H. 136,- DM  
der zu zahlende Unfallausgleich  
beträgt 119,- DM.

d) das 2. Beispiel durch folgendes Beispiel:

Beispiel:  
Gesamtminderung der Erwerbs-  
fähigkeit 80 v. H. 392,- DM  
dazu Erhöhungsbetrag nach § 31  
Abs. 1 Satz 2 BVG 21,- DM  
zusammen 413,- DM  
frühere Minderung der Erwerbs-  
fähigkeit 50 v. H. 186,- DM  
Erhöhungsbetrag nach § 31 Abs. 1  
Satz 2 BVG 21,- DM  
Gesamtbetrag der BVG-Rente 207,- DM  
der zu zahlende Unfallausgleich  
beträgt 206,- DM.

e) im letzten Satz die Worte „334,- DM“ durch die Worte „413,- DM“ und der Klammerhinweis „(150,- DM)“ durch den Klammerhinweis „(186,- DM)“.

6. Abschnitt A „Zu § 29 in Verbindung mit § 156 BBG“ erhält folgende Fassung:

**Zu § 29 in Verbindung mit § 156 BBG:**

1. Die nach § 156 Abs. 1 Satz 1 BBG für Beamte gelgenden Vorschriften des Besoldungsrechts über den Ortszuschlag sind die §§ 39 bis 41 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG).

2.1 Der Unterschiedsbetrag nach § 156 Abs. 1 BBG wird neben Ruhegehalt, Witwengeld, Waisengeld, Unterhaltsbeiträgen sowie neben Versorgungsbezügen gezahlt, deren Berechnung ein Ortszuschlag nicht zugrunde liegt oder die in festen Beträgen festgesetzt

- sind. Der Unterschiedsbetrag wird auch neben Unterhaltsbeiträgen gezahlt, die nach Disziplinarrecht oder im Gnadenwege bewilligt worden sind.
- 2.2 Der Unterschiedsbetrag ist Versorgungsbezug, aber nicht Bestandteil des Ruhegehaltes, Witwengeldes, Waisengeldes und des Unterhaltsbeitrages. Er ist daher bei der Berechnung dieser Bezüge oder bei der Gewährung von nach diesen Bezügen zu bemessenden Leistungen (z. B. Witwenabfindung nach § 124 a BBG) nicht zu berücksichtigen, es sei denn, daß seine Berücksichtigung ausdrücklich vorgesehen ist (§ 122 Abs. 1 Satz 3 BBG). Der Unterschiedsbetrag bleibt z. B. bei Anwendung der §§ 128 und 129 BBG außer Betracht. Bei Anwendung des § 121 Abs. 2 und 3 BBG ist jedoch entsprechend dem Sinngehalt dieser Vorschrift der Unterschiedsbetrag zu berücksichtigen.
- 2.3 Kommt für einen Unterschiedsbetrag nach § 156 Abs. 1 BBG die Berücksichtigung desselben Kindes bei mehreren nach derselben Person versorgungsberechtigten Hinterbliebenen in Betracht, so ist der Unterschiedsbetrag dem nach § 3 Abs. 2 des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) bevorrechtigten Hinterbliebenen zu zahlen. Die Aufteilungsvorschrift des § 156 Abs. 1 Satz 4 BBG gilt für diese Fälle nicht.
- Beispiel:  
Nach dem Tode eines Beamten wird der geschiedenen Ehefrau ein Unterhaltsbeitrag und der Witwe (2. Ehefrau) ein Witwengeld gewährt; ein Kind aus der 1. Ehe wohnt bei der 2. Ehefrau (Stieffkind i. S. des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BKGG). In diesem Falle ist der Unterschiedsbetrag neben dem Witwengeld zu zahlen (§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BKGG).
- 2.4 Der Unterschiedsbetrag wird an die Hinterbliebenen eines Beamten oder Ruhestandsbeamten insgesamt nur einmal gewährt. Bei mehreren Anspruchsberechtigten ist er nach § 156 Abs. 1 Satz 4 BBG aufzuteilen; das gilt auch, wenn einer Witwe der Unterschiedsbetrag nicht für alle Waisen zusteht oder der Unterschiedsbetrag nur neben Waisengeldern zu zahlen ist. Die Aufteilung erfolgt zu gleichen Teilen ohne Rücksicht auf die unterschiedliche Staffelung der Stufen des Ortszuschlages.
- Beispiel:  
Verstorbener Beamter hinterläßt Witwe mit zwei ehemaligen Kindern und ein nichteheliches Kind, das bei seiner – kindergeldberechtigten – Mutter lebt. Anspruch auf den Unterschiedsbetrag haben die Witwe und die nichteheliche Waise. Witwe erhält zwei Drittel, nichteheliche Waise ein Drittel des Unterschiedsbetrages zwischen der Stufe 2 und der Stufe 5 des Ortszuschlages.
- 2.5 Die Vorschrift des § 156 Abs. 1 letzter Satz BBG läßt nach ihrem Sinngehalt die Berücksichtigung eines Wehr- oder Zivildienst ableistenden Kindes bei der Bemessung des Unterschiedsbetrages nur dann zu, wenn ein Versorgungsberechtigter vorhanden ist, auf den dieses Kind im Sinne des § 156 Abs. 1 BBG entfallen würde, wenn es nicht zur Dienstleistung eingezogen wäre. Eine Berücksichtigung kommt also nicht in Betracht, wenn nur Waisengeld gewährt wird.
- Beispiel:  
Ein verstorbener Beamter hinterläßt drei Vollwaisen, von denen jede neben ihrem Waisengeld einen Unterschiedsbetrag in Höhe eines Drittels des Unterschiedsbetrages zwischen der Stufe 2 und der Stufe 5 des Ortszuschlages erhält. Fällt bei einer der Waisen wegen Ableistung des Wehrdienstes das Waisengeld weg, so ist neben den zwei verbliebenen Waisengeldern je die Hälfte des Unterschiedsbetrages zwischen der Stufe 2 und der Stufe 4 des Ortszuschlages zu zahlen.
- 2.6 Die Vorschrift des § 41 Abs. 2 BBesG ist auch bei der Gewährung eines Unterschiedsbetrages nach § 156 Abs. 1 BBG anzuwenden.
- 3.1 Der Ausgleichsbetrag nach § 156 Abs. 2 BBG wird nur gezahlt, wenn
- in der Person der Waise die Voraussetzungen des § 2 des BKGG erfüllt sind und
  - Ausschußgründe im Sinne des § 8 Abs. 1 des BKGG weder in der Person der Waise noch in einer anderen Person vorliegen und
  - keine Person vorhanden ist, die nach § 1 des BKGG anspruchsberechtigt ist.
- Nicht zu zahlen ist der Ausgleichsbetrag daher z. B., wenn eine Vollwaise aus der gesetzlichen Rentenversicherung Kinderzuschuß zur Waisenrente erhält oder wenn die andere Person Auslandskinderzuschlag für die Waise erhält.
- Der Anspruch auf eine der in § 8 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BKGG genannten Leistung schließt jedoch die Zahlung eines Ausgleichsbetrages dann nicht aus, wenn nach § 8 Abs. 2 BKGG das Kindergeld zur Hälfte geleistet werden könnte. In diesen Fällen ist bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen der volle Ausgleichsbetrag nach § 156 Abs. 2 BBG zu zahlen.
- Dem Sinn der Regelung des § 2 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BKGG entsprechend ist der Ausgleichsbetrag auch bei Wohnsitz der Waise im Ausland zu zahlen.
- 3.2 Der Ausgleichsbetrag beträgt für jedes Kind einheitlich 50 DM. Er wird in voller Höhe weitergezahlt, wenn das Waisengeld nach § 158 BBG in voller Höhe ruht. Der Ausgleichsbetrag ist lohn- und einkommensteuerpflichtig.
7. In Abschnitt A „Zu § 29 in Verbindung mit § 158 BBG“ wird
- der Absatz 2 in Nummer 6 als Absatz 2 der Nummer 4 angefügt,
  - Nummer 8 durch folgende Nummern 8 und 9 ersetzt:
    - Die Höchstgrenzen nach § 158 Abs. 2 BBG sind unter Berücksichtigung des dem jeweiligen Versorgungsberechtigten zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 156 Abs. 1 BBG zu bilden.
    - Zu der Mindestkürzungsgrenze nach § 158 Abs. 4 Satz 1 BBG tritt entsprechend § 158 Abs. 2 Nr. 1 BBG ein zustehender Unterschiedsbetrag nach § 156 Abs. 1 BBG. Der einer Waise zustehende Unterschiedsbetrag ist in die Anteilsberechnung der Mindestkürzungsgrenze (40%) einzubeziehen.
8. Abschnitt A „Zu § 29 in Verbindung mit § 164 BBG“ wird wie folgt geändert:
- Die Nummern 1 bis 4 erhalten folgende Fassung:
    - Nach der ab 1. 1. 1975 geltenden Neufassung des § 164 Abs. 2 BBG wird das Waisengeld nach Vollenlung des 18. Lebensjahres auf Antrag gewährt, so lange die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 bis 4 des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) gegeben sind. Das Waisengeld wird vom 1. des Monats an gezahlt, in dem die Voraussetzungen erfüllt werden.
    - Die nach § 164 Abs. 2 BBG in der bis zum 31. 12. 1974 geltenden Fassung bewilligten Waisengelder sind auch nach dem 31. 12. 1974 weiter zu gewähren, wenn und solange die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 bis 4 BKGG vorliegen. Eines besonderen Antrages bedarf es in diesen Fällen nicht; das Vorliegen der Voraussetzungen ist von Amts wegen zu prüfen. Dabei bitte ich zu beachten, daß die Voraussetzungen des § 2 Abs. 3 BKGG für die Gewährung des Waisengeldes über das 27. Lebensjahr hinaus enger sind als die der bisherigen Vorschrift des § 18 Abs. 4 Satz 1 BBesG.
    - Der Anspruch einer körperlich, geistig oder seelisch behinderten Waise auf Waisengeld wird durch ein eigenes Einkommen der Waise nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Das Einkommen der Waise ist nach Maßgabe des § 164 Abs. 2 Satz 2 BBG auf das Waisengeld zuzüglich eines zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 156 Abs. 1 BBG anzurechnen.
    - Ein eigenes Einkommen einer behinderten Waise schließt auch die Gewährung eines Ausgleichsbetrages nach § 156 Abs. 2 BBG nicht grundsätzlich aus. Erreicht oder überschreitet jedoch der nach § 164 Abs. 2 Satz 2 BBG anzurechnende Betrag das Waisengeld einschließlich des Unterschiedsbetrages nach § 156 Abs. 1 BBG, so ist die Zahlung eines

Ausgleichsbetrages nach § 156 Abs. 2 BBG ausgeschlossen.

4 Behinderten Waisen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, ist Waisengeld wie bisher nur dann zu gewähren, wenn die körperlichen oder geistigen Gebrechen spätestens bei Vollendung des 27. Lebensjahres bestanden haben oder im Falle einer verzögerten Schul- oder Berufsausbildung während des Bezugs von Waisengeld eingetreten sind.

b) Es wird folgende Nummer 7 angefügt:

7 Ab 1. 1. 1975 ist ein infolge der Auflösung der Ehe erworbener neuer Versorgungs-, Unterhalts- oder Rentenanspruch auf das wiederaufgelebte Witwengeld einschließlich eines der Witwe zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 156 Abs. 1 BBG anzurechnen. Erreicht oder überschreitet der anzurechnende Betrag den Gesamtbetrag von Witwengeld und Unterschiedsbetrug, so ist der Unterschiedsbetrug nicht neben dem Waisengeld zu zahlen.

9. In Abschnitt A „Zu § 42“ wird folgende Nummer 12 angefügt:

12 Das ab 1. 1. 1975 zu zahlende Kindergeld ist in die Erstattungen nach § 42 Abs. 1 und 2 G 131 nicht einzubeziehen.

10. In Abschnitt A „Zu § 52“ werden in Nummer 14 die Worte „Nummern 4 und 5“ durch die Worte „Nummern 4, 5 und 6“ ersetzt.

11. Abschnitt A „Zu § 71e“ wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 3, 4, 5, 6, 7, 9 und 10 werden gestrichen; Nummer 8 wird Nummer 3.

b) Als Nummer 4 wird eingefügt:

4 Das ab 1. 1. 1975 zu zahlende Kindergeld gehört nicht zu den Dienst- oder Versorgungsbezügen, zu denen Zuschüsse nach § 71e Abs. 3 G 131 gezahlt werden. Durch den Wegfall des Kinderzuschlags tritt eine Änderung des nach meinem RdErl. v. 14. 10. 1971 (SMBI. 20363) ermittelten Vomhundertsatzes nicht ein.

c) Die bisherige Nummer 11 wird Nummer 5.

12. In Abschnitt A „Zu § 72“ wird folgende Nummer 11 angefügt:

11 Der Bundesminister des Innern hat sich im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Hinblick auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu § 99 AKG (s. Hinweis Nummer 3 Buchstabe 9 in Abschnitt C zu § 99 AKG) damit einverstanden erklärt, daß auch Zeiten eines vor dem 1. 10. 1944 liegenden Vorbereitungsdienstes mit Unterhaltszuschuß in die Bescheinigung über das Vorliegen der dienstrechtlichen Voraussetzungen der Nachversicherung nach § 72 G 131 aufgenommen werden. Eine Änderung der VwV Nr. 7 Abs. 2 Buchstabe b Ziffer 2 zu §§ 72, 72b G 131 ist vorgesehen. In die Nachversicherung nicht einzubeziehen sind jedoch nach wie vor Zeiten, in denen Versicherungsfreiheit wegen wissenschaftlicher Ausbildung bestand (Referendarzeiten), es sei denn, daß eine Entscheidung nach § 11 AVG a. F. ergangen war (z. B. für Referendare, die zu Assessoren - K - ernannt worden sind). Vgl. VwV Nr. 7 Abs. 2 Buchstabe c zu §§ 72, 72b G 131. Ich bitte, entsprechend zu verfahren. Soweit in bereits abgeschlossenen Fällen Zeiten eines vor dem 1. 10. 1944 liegenden Vorbereitungsdienstes in die Nachversicherung nicht einbezogen worden sind, bitte ich, die Nachversicherungsbescheinigungen auf Antrag zu berichtigen.

13. Abschnitt A „Zum Vierten Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften“ wird gestrichen.

14. Abschnitt A „Zum Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung (SZG)“ wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Buchstabe c gestrichen; Buchstabe d wird Buchstabe c.

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Der nach § 7 SZG für Versorgungsempfänger vorgesehene Grundbetrag wird, wenn die Anspruchsvoraussetzungen des § 4 SZG erfüllt sind, auch dann gewährt, wenn Versorgungsbezüge nicht während des ganzen Kalenderjahres zustanden. Eine dem § 6 Abs. 2 SZG entsprechende Regelung ist für Versorgungsempfänger nicht vorgesehen.

c) Es wird folgender Absatz 6 eingefügt:

Waisen erhalten die Sonderzuwendung auch dann, wenn ihnen im Monat Dezember wegen Ableistung des Wehrdienstes oder des Zivildienstes kein Waisengeld zusteht (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 SZG).

d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7. In ihm werden die Worte „um 40 v. H. und um den Sonderbetrag für Kinder (§ 8 SZG)“ gestrichen.

e) Der bisherige Absatz 7 wird durch folgenden Absatz 8 ersetzt:

Maßgebende Höchstgrenze im Sinne des § 9 Satz 2 SZG ist auch in den Fällen des § 158 Abs. 2 Nr. 2 BBG die Höchstgrenze nach § 158 Abs. 2 Nr. 1 BBG. Bei dieser ist die in § 9 Satz 2 SZG vorgeschriebene Erhöhung vorzunehmen:

Beispiel:

Versorgungsbezug (Ruhegehalt zuzüglich Unterschiedsbetrag nach § 156 Abs. 1 BBG für 1 Kind) einschließlich Sonderzuwendung

4 094,56 DM

Verwendungseinkommen einschließlich Sonderzuwendung

4 195,78 DM

a) Gesamteinkommen

8 290,34 DM

b) Höchstgrenze nach § 158 Abs. 2 Nr. 1 BBG (zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 156 Abs. 1 BBG für 1 Kind)

2 670,70 DM

erhöht gem. § 9 Satz 2 SZG um

2 720,70 DM

5 391,40 DM

c) Das Gesamteinkommen (a) übersteigt die erhöhte Höchstgrenze (b) um

60 v. H. hiervon

2 898,94 DM

1 739,37 DM

d) Höchstgrenze nach § 158 Abs. 2 Nr. 2 BBG (5 391,40 + 1 739,37 DM)

7 130,77 DM

e) Verwendungseinkommen (einschließlich Sonderzuwendung)

4 195,78 DM

f) Zu zahlender Versorgungsbezug (einschließlich Unterschiedsbetrag nach § 156 Abs. 1 BBG für 1 Kind und Sonderzuwendung)

2 934,99 DM

f) Als Absatz 9 wird eingefügt:

Scheidet ein im privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis im öffentlichen Dienst verwendeter Versorgungsempfänger im Laufe des Kalenderjahres aus dem Beschäftigungsverhältnis aus und erhält er auf Grund der Tarifverträge vom 12. 10. 1973 über die Gewährung einer Zuwendung an Angestellte und Arbeiter die (anteilige) Zuwendung bereits im Zeitpunkt des Ausscheidens, so ist bei der im Monat des Ausscheidens durchzuführenden Ruhensregelung nach § 158 BBG die Zuwendung außer Betracht zu lassen. Die Zuwendung ist gem. § 9 Satz 1 SZG erst im Monat Dezember zu regeln.

g) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 10.

15. Der Abschnitt B und die Anlage 1 werden gestrichen.

16. In Abschnitt C „Nachweis militärischer Dienstzeiten“ werden die Worte „1970 S. 305“ durch die Worte „1975 S. 47“ und das Datum „13. 5. 1970“ durch das Datum „19. 12. 1974“ ersetzt.

17. In Abschnitt C „Abschlagszahlungen auf Versorgungsbezüge oder Sozialversicherungsrenten nach § 72 G 131“ wird dem Absatz 4 folgender Satz angefügt:

Die Abtretung bedarf nicht der Genehmigung des Versicherungsamtes (vgl. § 119 Abs. 2 Satz 2 RVO).

21260

**Kosten der ärztlichen Pflichtuntersuchung von Ausländern aus EWG-Staaten**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 23. 6. 1975 – VI A 2 – 44.19.11

Mein RdErl. v. 27. 7. 1973 (SMBI. NW. 21260) erhält folgende Änderungen:

- Der letzte Halbsatz von Nr. 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert und es wird ein neuer letzter Satz angefügt:  
„so vermindert sich die Pauschgebühr auf 33,- DM. Ist bei positiver Tuberkulinprobe eine Röntgenaufnahme erforderlich, so beträgt die Pauschgebühr 55,- DM.“
- Der Betrag 9,- DM in Zeile 3 von Nr. 2 Abs. 5 wird durch 11,70 DM und der Betrag 4,50 DM in Zeile 4 durch 5,85 DM ersetzt.

– MBl. NW. 1975 S. 1247.

26

**Ausweisung von Staatsangehörigen der EG-Staaten**

RdErl. d. Innenministers v. 30. 6. 1975 – IC 3/43.40/43.115

Die Bestimmung des § 12 Abs. 3 AufenthG/EWG, wonach die Ausweisung nur erfolgen darf, wenn ein Ausländer durch sein persönliches Verhalten dazu Anlaß gibt, beruht auf Art. 3 der Richtlinie Nr. 64/221/EWG des Rates der EWG zur Koordinierung der Sondervorschriften für die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern, soweit sie aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit gerechtfertigt sind vom 25. 2. 1964 (ABl. S. 850).

Bisher ist allgemein die Rechtsauffassung vertreten worden, daß die Anwendung des § 12 Abs. 3 AufenthG/EWG die Berücksichtigung generalpräventiver Gesichtspunkte nicht ausschließt. Nunmehr hat der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Urteil vom 26. 2. 1975 – 67/74 – (NJW 1975 S. 1096) entschieden, daß Art. 3 Abs. 1 und Abs. 2 der Richtlinie Nr. 64/221/EWG der Ausweisung eines Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates entgegenstehen, wenn diese zum Zweck der Abschreckung anderer Ausländer verfügt wird. § 12 Abs. 3 AufenthG/EWG muß infolgedessen ebenso restriktiv ausgelegt werden wie Art. 3 der Richtlinie Nr. 64/221/EWG in der Interpretation des Europäischen Gerichtshofs, d. h., daß in Zukunft bei der Ausweisung eines Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der EG ausschließlich spezialpräventive Gründe geltend gemacht werden dürfen.

– MBl. NW. 1975 S. 1247.

280

**Dienstanweisung für die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter des Landes Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 23. 6. 1975 – III A 1 – 1030 (III Nr. 19/75)

Die Anlage zum RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 16. 9. 1965 (SMBI. NW. 280) wird wie folgt geändert:

- In § 1 wird das Wort „gewerblichen“ durch das Wort „gewerbeärztlichen“ ersetzt.
- § 2 Nummer 4 erhält folgende Fassung:  
4. Beratung der Betriebe bei der Einrichtung des betriebsärztlichen Dienstes. Beratung und Unterstützung der Betriebsärzte in arbeitsmedizinischen Fragen.
- § 3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:  
(3) An der Betriebsbesichtigung sind die Betriebsleitung, die Betriebsärzte und die Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu beteiligen. Sind weder Betriebsärzte noch Fachkräfte für Arbeitssicherheit im Betrieb vorhanden oder sind sie nicht anwesend, so sollen die für die jeweiligen Betriebsbereiche zuständigen Sicherheitsbeauftragten eingeschaltet werden.

4. In § 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

(4) Bei allen im Zusammenhang mit dem Arbeitsschutz oder der Unfallverhütung stehenden Erörterungen im Betrieb ist der Betriebsrat (Personalrat) zu beteiligen (§ 89 Abs. 2 Betriebsverfassungsgesetz). Im Rahmen dieser Erörterungen hat der Staatliche Gewerbeaerzt dem Betriebsrat (Personalrat) Gelegenheit zu geben,

- ihn über Mängel auf dem Gebiet des medizinischen Arbeitsschutzes zu unterrichten und
- ihm vorzuschlagen, auf welche Weise die Mängel behoben und Maßnahmen zur Verbesserung des medizinischen Arbeitsschutzes getroffen werden können.

Der Staatliche Gewerbeaerzt hat die Mitglieder des Betriebsrates (Personalrats) auf ihren Wunsch in Fragen des medizinischen Arbeitsschutzes zu beraten.

Die Staatlichen Gewerbeärzte haben in den Aufzeichnungen gemäß § 8 zu vermerken, ob der Betriebsrat (Personalrat) an der Erörterung im Betrieb teilgenommen hat.

- Der bisherige Absatz 4 von § 3 wird Absatz 5.

– MBl. NW. 1975 S. 1247.

280

**Dienstanweisung für die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter des Landes Nordrhein-Westfalen Zusammenwirken der Gewerbeaufsichtsbeamten mit den Betriebsvertretungen**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 24. 6. 1975 – III A 1 – 1030 (III Nr. 20/75)

Die Anlage zum RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 3. 9. 1964 (SMBI. NW. 280) wird wie folgt geändert:

§ 5 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Bei der Erfüllung von Aufgaben auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und auf dem Gebiet des Immissionsschutzes – einschließlich der Vorbesprechung von Genehmigungsanträgen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz oder ähnlicher Angelegenheiten – haben die Gewerbeaufsichtsbeamten die Fachkräfte für Arbeitssicherheit und die Betriebsärzte bzw. die Betriebsbeauftragten für Immissionsschutz zu beteiligen. Dies gilt nicht, wenn diese Organe im Betrieb nicht vorhanden oder nicht anwesend sind; in diesen Fällen sollen die für die jeweiligen Betriebsbereiche zuständigen Sicherheitsbeauftragten eingeschaltet werden.

– MBl. NW. 1975 S. 1247.

772

**Richtlinien für die Aufstellung von Dringlichkeitslisten zur Förderung von Abwassermaßnahmen**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 16. 6. 1975 – III C 6-6053/1-20217

Zur Durchführung kommunaler und verbandlicher Anlagen zur Reinhal tung und zum Schutz der Gewässer gewährt das Land Zuschüsse nach den Richtlinien für die Förderung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen, RdErl. v. 1. 3. 1975 (SMBI. NW. 772). Diese Zuschüsse können regelmäßig nur in der Reihenfolge der Dringlichkeit nach übergeordneten wasserwirtschaftlichen Gesichtspunkten bewilligt werden. Die Dringlichkeit wird insbesondere durch die fortgeschriebenen Mehrjahresprogramme der staatlichen Wasserwirtschaftsverwaltung bestimmt.

Die Regierungspräsidenten haben unter Beachtung dieser Voraussetzung für jedes Haushaltsjahr eine besondere Dringlichkeitsliste für Abwassermaßnahmen aufzustellen und zu führen. Die Bewilligungen erfolgen in der Reihenfolge der Dringlichkeit. Zur Aufnahme in die Dringlichkeitsliste sind die förderungsfähigen öffentlichen Abwassermaßnahmen in Form der Anlage anzumelden. Die Anmeldung ist in doppelter Ausfertigung über das Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft an den Regierungspräsidenten zu richten. Soweit bereits Anträge auf Gewährung eines Zuschusses für Abwassermaßnahmen gemäß Ziffer 6.1 meiner Richtlinien für die Förderung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen, RdErl. v. 1. 3. 1975 (SMBI. NW. 772), gestellt wurden, gelten sie als Anmeldung im Sinne dieses RdErl.

Anlage

(Anmeldender Träger der Abwassermanagement)

Düsseldorf, den ..... 19.

An den  
Regierungspräsidenten  
in .....

über das Staatliche Amt für  
Wasser- und Abfallwirtschaft

## **Anmeldung einer Abwassermaßnahme zur Aufnahme in die Dringlichkeitsliste für die staatliche Förderung**

## 1. Allgemeine Angaben

1.1 Art der Abwasserraummaßnahme (z. B. Kläranlage): .....

## 1.2 Bezeichnung der Abwassermaßnahme: .....

**1.3 Standort:** **Gemeinde:** ..... **Landkreis:** .....

**Kreis:** .....

#### 1.4 Flussgebiet:

## 1.5 Vorhandene Abwasserbeseitigung

Einwohnerzahl am ..... 19..... %

Kanalanschluß ..... %

Mech. Abwasserreinigung ..... %

Mech.-biol. Abwasserreinigung ..... %

..... %

## 2. Kosten für die Abwasserbeseitigung (nach Vorermittlung)

## 2.1 Gesamtbaukosten: DM

## 2.2 Gesamt-Fördereinheiten

## 2.3 Zuschußfähige Fördereinheiten

## 2.4 Beabsichtigte Abwicklung der Investitionen

Baubeginn: 19.....

Fertigstellung: 19.....

Investitionsvolumen 19..... DM

Investitionsvolumen 19..... DM

**Investitionsvolumen 19.....** DM

Investitionsvolumen 19..... DM

Investitionsvolumen 19..... RM

**2.5 Benutzungsgebühren und Beiträge gem. KAG für Abwasseranlagen**

Benutzungsgebühren gem. § 6 KAG .....  
Gebühren für Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände sowie Zweckverbände gem. § 7 KAG .....  
Gebühren für Beiträge und Umlagen der sondergesetzlichen Verbände .....  
Beiträge gem. § 8 KAG .....

**3. Stand des Genehmigungsverfahrens nach § 45 LWG:**

**4. Wasserwirtschaftliche Bedeutung der geplanten Abwassermaßnahme:**

.....  
(rechtsverbindliche Unterschrift d. Trägers  
d. Abwassermaßnahme)

**Prüfung und Stellungnahme des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft (insbesondere Dringlichkeit nach übergeordneten wasserwirtschaftlichen Gesichtspunkten)**

7815

**Dienstanweisung**  
**für die technischen Dienstkräfte der Ämter**  
**für Flurbereinigung und Siedlung**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 30. 6. 1975 – I B 3 – 02.41 – III B 1 – 305–15059

Mein RdErl. v. 22. 4. 1949 (SMBI. NW. 7815) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1975 S. 1250.

8054

**Zusammenarbeit**  
**der Gewerbeaufsichtsbeamten mit den Sicherheitsin-**  
**genieuren**  
**und sonstigen Sicherheitsbeauftragten**  
**in gewerblichen Betrieben**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 25. 6. 1975 – III A 1 – 8041 – (III Nr. 21/75)

Der RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 23. 5. 1962 (SMBI. NW. 8054) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1975 S. 1250.

**Innenminister**

**Ausländerrecht**

**Zusammenarbeit der Ausländerbehörden**  
**mit dem Ausländerzentralregister**

RdErl. d. Innenministers v. 27. 6. 1975 – I C 3/43.26

Das Bundesverwaltungsamt – Ausländerzentralregister – hat in der Vergangenheit einige Fristenüberwachungsaktionen durchgeführt. Das bisherige Konzept sah als Voraussetzung für den Beginn der aktuellen Fristenüberwachung die Erledigung des Altbestandes vor. Da die Ausländerbehörden wegen der hohen Zahl der an sich fälligen Fristenüberwachungsmeldungen zu stark belastet worden wären, wurde jeweils ein in der Vergangenheit liegender Stichtag gewählt.

Nunmehr hat das Bundesverwaltungsamt – Ausländerzentralregister – ein neues Konzept erstellt mit dem Ziel, die Ausländerbehörden bei ihrem aktuellen Wiedervorlagen zu unterstützen. Hiernach wird die Versendung der Fristenüberwachungsmeldungen in zweimonatigem Turnus zum 15. eines jeden ungeraden Monats durchgeführt; von dieser Aktion werden alle in den beiden Vormonaten abgelaufenen Termine erfasst. Die ersten Aktionen nach diesem Konzept sind, nachdem das Bundesverwaltungsamt die Ausländerbehörden zuvor unterrichtet hatte, am 15. März und 15. Mai 1975 durchgeführt worden.

Um den Ausländerbehörden eine zielgerichtete Erledigung der Fristenüberwachungsfälle ohne zeitraubende Rückfragen zu ermöglichen, sieht das jetzige Verfahren neue Mitteilungsformate vor, die für den Einzelfall weitgehend die Ursache und die von der Ausländerbehörde zu veranlassende Maßnahme benennen. Es sind Texte nach folgendem Muster vorgesehen:

„BUNDESVERWALTUNGSAMT – AZR – 5  
 KÖLN POSTFACH

DEN 12. 12. 74

**BETR.: FRISTENÜBERWACHUNG**

STICHTAG: 01. 07. 74 AUSL.BEH.: 002

NAME: CALAITSI, DESPINA

GEB.DAT: 03. 06. 31 GEB.ORT: MAVROLOPOS

STAATSANGEH.: 134 AZR-NR: 740802010976

IN DIESEM FALL IST EINE C4-MELDUNG ERFORDERLICH GEWORDEN.

X). GRUND: VOLLENDUNG DES 16. LEBENSAJAHRES, /  
 FOLGEMELDUNG FEHLT. ZUR VERMEIDUNG  
 NOCHMALIGER ERINNERUNG BITTE RECHTZEITIGE  
 VERANLASSUNG.

FALLS ZUSTÄNDIGKEIT MIT AKTENANFORDERUNG AUF  
 ANDERE ABH ÜBERGEGANGEN IST, VORLIEGENDE  
 MELDUNG BITTE DIESER DIREKT ZULEITEN!“

Die gekennzeichnete 7. Zeile des vorstehenden Musters kann auch andere Ursachenbezeichnungen beinhalten, z. B.:

FRISTENKONTROLLDATUM = 11. 11. 11 oder  
 AUFENTHALTSERLAUBNIS ABGELAUFEN

Liegt dem Hinweis der Ablauf des von einer Ausländerbehörde gemeldeten Fristenkontrolldatums zugrunde, so werden die Zeilen 6 bis 9 durch folgenden Wortlaut ersetzt:

DAS HIER AUF VERANLASSUNG EINER AUSLÄNDERBEHÖRDE GESPEICHERTE FRISTENKONTROLLDATUM IST INFOLGE DIESES HINWEISES GELOSCHT WORDEN!

Durch die Löschung des Fristenkontrolldatums wird ein nochmaliger Hinweis im Folgelauf unterbunden.

Die vor dem 1. Januar 1975 abgelaufenen Fristen werden nach diesem Konzept nicht mehr erfasst. Das Bundesverwaltungsamt – Ausländerzentralregister – ist jedoch bereit, die Ausländerbehörden für eine etwaige Bereinigung auch dieser Fälle durch Übersendung von Kontrollmitteilungen zu unterstützen; nähere Einzelheiten sind insoweit unmittelbar zwischen Ausländerbehörde und Bundesverwaltungsamt – Ausländerzentralregister – zu vereinbaren.

– MBl. NW. 1975 S. 1250.

– MBl. NW. 1975 S. 1250.

**Ungültigkeitserklärung  
eines Beschäftigungsausweises  
für einen Bediensteten der Landesrentenbehörde  
Nordrhein-Westfalen**

Bek. d. Innenministers v. 16. 6. 1975 –  
II C 4/15-48

Der von der Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen ausgestellte Beschäftigungsausweis Nr. 605 des Regierungsangestellten Gerhard Haming, wohnhaft in Düsseldorf, Ullmenstr. 54, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Beschäftigungsausweises wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn der Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Tannenstr. 26, zuzuleiten.

– MBl. NW. 1975 S. 1251.

**Ungültigkeit eines Dienstausweises**

Bek. d. Innenministers v. 26. 6. 1975 –  
II C – BD – 011-1.4

Der Dienstausweis Nr. 102 der Regierungsangestellten Thea Koch, wohnhaft in Düsseldorf, Erich-Klausener-Str. 72, ausgestellt am 25. 1. 1972 vom Innenminister des Landes NW ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt. Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Innenminister des Landes NW in Düsseldorf zuzuleiten.

– MBl. NW. 1975 S. 1251.

**Justizminister**

**Stellenausschreibung  
für das Finanzgericht Münster**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um  
1 Stelle eines Richters am Finanzgericht  
bei dem Finanzgericht Münster.

Bewerber müssen die Befähigung zum Richteramt (§ 9 DRiG) besitzen. Sie sollen über möglichst mehrjährige Erfahrung in der Finanzverwaltung verfügen. Bei Bewährung – zunächst im Richterverhältnis kraft Auftrags – kann in der Regel nach einem Jahr mit der Übernahme in das Richterverhältnis auf Lebenszeit gerechnet werden.

– MBl. NW. 1975 S. 1251.

**Stellenausschreibung  
für das Oberverwaltungsgericht Münster  
und für die Verwaltungsgerichte  
Gelsenkirchen und Münster**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um  
1 Stelle eines Vorsitzenden Richters am Oberverwaltungsgericht als ständiger Vertreter des Präsidenten bei dem Oberverwaltungsgericht Münster,  
je 1 Stelle eines Richters am Verwaltungsgericht bei den Verwaltungsgerichten Gelsenkirchen und Münster.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen auf dem Dienstwege einzureichen. Bewerber, die nicht bei den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes beschäftigt sind, reichen das an den Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen zu richtende Gesuch bei dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster ein.

– MBl. NW. 1975 S. 1251.

**Hinweise****Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 52 v. 7. 7. 1975**

Glied.-Nr.	Datum	(Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM zuzügl. Portokosten)	Seite
232	16. 6. 1975	Allgemeine Verordnung zur Landesbauordnung (AVO BauO NW) . . . . .	482

- MBl. NW. 1975 S. 1252

**Nr. 53 v. 9. 7. 1975**

Glied.-Nr.	Datum	(Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM zuzügl. Portokosten)	Seite
2005	26. 6. 1975	Verordnung über die Bezirke der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter und der Staatlichen Gewerbeärzte im Land Nordrhein-Westfalen . . . . .	490
2031	16. 6. 1975	Verordnung über die zuständige Stelle für die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen nach dem Verpflichtungsgesetz im Geschäftsbereich des Justizministers des Landes Nordrhein-Westfalen . . . . .	490
223	30. 6. 1975	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Grundsätze für eine einheitliche Kapazitätsermittlung und -feststellung zur Vergabe von Studienplätzen (KapVO) . . . . .	490
230		Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung des Landesplanungsgesetzes vom 3. Juni 1975 (GV. NW. S. 450) . . . . .	492
	20. 6. 1975	2. Nachtrag zu der Urkunde vom 22. Juni 1962 (GV. NW. S. 420) über die Verlängerung der Verleihung des Rechts zum Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn durch die Plettenberger Kleinbahn Aktiengesellschaft . . . . .	491
	20. 6. 1975	11. Nachtrag zur Urkunde vom 31. Dezember 1958 (GV. NW. 1959 S. 12) über die Verlängerung der Verleihung des Rechts zum Bau und Betrieb der AG Ruhr-Lippe-Eisenbahnen in Soest . . . . .	491
	20. 6. 1975	Nachtrag zu der Genehmigungsurkunde des Regierungspräsidenten Köln vom 5. August 1913 – I.B.471 – (Amtsblatt Nr. 32 v. 9. 8. 1913) und den hierzu ergangenen Nachträgen betreffend den Bau und Betrieb einer nebenbahnähnlichen Kleinbahn von Siegburg nach Zündorf mit Abzweigung von Sieglar nach Spich . . . . .	491
	25. 6. 1975	Verordnung über die Festsetzung von Höchstzahlen der im Wintersemester 1975/76 und Sommersemester 1976 in das erste Fachsemester aufzunehmenden Bewerber an der Universität Dortmund . . . . .	491

- MBl. NW. 1975 S. 1252.

**Einzelpreis dieser Nummer 2,80 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.